

# Die Berggerichte im alten Tirol

Georg Mutschlechner

Alle im Bergbau und Hüttenwesen direkt oder indirekt beschäftigten Personen, nicht nur die Berg- und Hüttenleute selbst, sondern auch Holzfäller und Kohlenbrenner, Erzfuhrleute und Erzsamer sowie alle durch tägliche Arbeit mit dem Bergwesen irgendwie "verwonten", das heißt dem Bergbau zugehörigen, mit ihm verbundenen Leute nannte man die Bergwerksverwandten oder kurz Bergverwandten. Dieser ziemlich große Personenkreis, zu dem noch die nächsten Angehörigen (Frau und Kinder, aber auch Dienstboten der Beamten und Gewerken) kamen, nahm eine Sonderstellung ein. Er besaß nämlich die landesfürstliche Freiung und war auf diese Weise der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch Pfleger, Landrichter und Stadtrichter weitgehend entzogen. Nur die schweren Verbrechen, wie Mord, vorbedachter Totschlag, Raub, Brandlegung, Notzucht, Diebstahl von Wertsachen, Fälschung und Ketzerei, konnten und mußten von diesen bestraft werden. Für alle anderen Fälle waren sie jedoch nicht zuständig. Dafür gab es in Tirol seit dem frühen 15. Jahrhundert eine eigene Gerichtsbarkeit.

Die Rechtssprechung über die Bergwerksverwandten und in Bergwerkssachen war hier einem eigenen Gerichtshof übertragen, der aus dem Bergrichter und mehreren Geschworenen bestand. Letztere wurden aus dem Stande der Bergleute entnommen, wofür ältere, im Bergaufach erfahrene Männer in Betracht kamen, die manchmal selbst zum Bergrichter avancierten. Die Geschworenen berieten den Richter, der dann mit seinen Attributen (Stab und Buch) das Recht verkündete. Der amtliche Wirkungskreis der Berggerichte erstreckte sich über bestimmte, meist sehr weiträumige Bezirke, die das gesamte Land umfaßten. Wo ein größerer Bergbau entstand, wurde vom Landesfürsten ein Bergrichter eingesetzt. Manchmal war in abgelegenen Gebieten ein Berggerichtsanwalt als örtlicher Vertreter tätig. Wenn die Bergbautätigkeit nachließ, wurde dem Bergrichter, für den es dann weniger zu tun gab, mitunter die Besoldung gekürzt.

Solche Berggerichte gab es in nachstehenden Orten bzw. Bergbauzentren Tirols, wobei die Grenzen je nach Bedarf manchmal gewechselt haben.

## In Nordtirol

Kitzbühel, zeitweise mit einem Anwalt in Ellmau.

Rattenberg, mit einem Anwalt für Kufstein und Ellmau.



Bergrichter (Schwazer Bergbuch 1556)

Zillertal, zeitweilig gemeinsam mit dem Erzstift Salzburg.

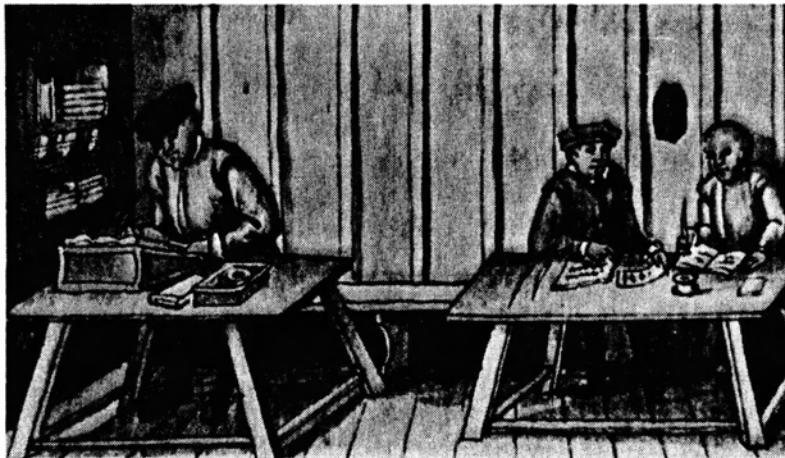
Schwaz. Dieses wichtige Berggericht erstreckte sich über die Gerichte Freundsberg, Rottenburg und einen Teil von Rettenberg nach Westen bis zum Wattenbach. Gerade diese Grenze war öfters umstritten.

Hall, westlich des Wattenbachs beginnend, umfaßte die Gerichte Rettenberg (teilweise), Thaur, Stubai und Sonnenburg bis zur Einmündung der aus dem Sellrain kommenden Melach, zeitweilig aber auch die Gerichte Hörtenberg und Petersberg im Oberinntal und sogar Ehrenberg im Ausfern.

Imst, zeitweise das gesamte Oberinntal ab der Melach, sonst das westliche Oberinntal, das Stanzerthal und meistens auch das Ausfern umfassend. Weil es nach Süden über den Reschen bis Prad im Vinschgau reichte, war es das Berggericht mit der größten Ausdehnung. Scharl (Scarl). Für diesen Bergbau in einem Seitental des Unterengadin war ein eigener Bergrichter bestellt, der fallweise auch die Gegend von Nauders mitbetreute.



Bergerichtsgeschworene  
(Schwazer Bergbuch 1556)



Bergerichtsschreiber (Schwazer Bergbuch 1556)

## In Südtirol

Gossensaß-Sterzing. Dazu gehörten die Landgerichte Steinach, der Brenner bedeutete keine Grenze, und Sterzing, das Gericht Rodeneck, ferner das Sarntal und das innere Passeiertal mit dem hochgelegenen Bergbau am Schneeberg. Öfters wird ein Berggerichtsanwalt genannt.

Klausen, auch Berggericht am Eisack genannt, zeitweilig in Gemeinsamkeit mit dem Bischof von Brixen, erstreckte sich auf die Bergbaue in den tirolischen Gerichten des Eisacktales und den brixnerischen Gerichten dieses Raumes, dazu die Gerichte Deutschnofen und Buchenstein (Ladinien).

Terlan oder auch Berggericht an der Etsch für den Vinschgau und das Etschland.

Taufers in den südlichen Zillertaler Alpen für die Bergbaue im Ahrntal deckte sich mit dem gleichnamigen Landgericht.

Persen (heute Pergine, östlich von Trient) seit 1504. Zu diesem Berggericht gehörte auch der Bergbau Faid (Faedo) im Gericht Königsberg östlich der Etsch, wo ein Berggerichtsanwalt war.

Primör (jetzt Fiera di Primiero) am Südrand der Dolomiten.

Trient, bis 1504, gemeinsam mit dem Hochstift Trient.

## In Osttirol

Windisch-Matrei (jetzt Matrei in Osttirol), gemeinsam mit dem Erzstift Salzburg, deckte sich mit dem Landgericht dieses Namens.

Lienz im Pustertal für das Gebiet des gleichnamigen Landgerichtes. Auch Hayden (Cortina d'Ampezzo) wurde mitverwaltet.

Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts ging der Bergbau in Tirol allmählich zurück. Daher wurden einige dieser Berggerichte, nachdem sie im Laufe der Zeit ihre Daseinsberechtigung verloren hatten, aufgelassen bzw. zusammengezogen. Diese berggerichtliche Organisation bestand bis in die Regierungszeit Kaiser Josefs II., der die besondere Ständes- und Realgerichtsbarkeit der Berg- und Hüttenleute für allgemeine Straf- und bürgerliche Sachen aufhob und dem neu geschaffenen Provinzialberggericht (mit mehreren Substitutionen) nur mehr die Gerichtsbarkeit im eigentlichen Bergaufach beließ. So ist es unter anderen Bezeichnungen der Gerichte bis heute geblieben.